

Satzung

zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile -
"Schutz des Gebietes an der östlichen Gemarkungsgrenze Hauswalde"
auf dem Gebiet der Gemeinde Bretnig-Hauswalde, Gemarkung Hauswalde

Aufgrund der §§ 22 Abs.1 Nr.2-5 und 50 Abs.1 Nr.4 des
Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
(SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBL.
S.1601) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBL.S. 301)
hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretnig-Hauswalde am 12.09.1996
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Gebiet an der östlichen Gemarkungsgrenze Hauswalde mit den Biotopen Ramnitzquelle Nr. 129 und Quellgebiet Nr.74 auf dem Gebiet der Gemeinde Bretnig-Hauswalde wird nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Der Schutzgegenstand ergibt sich aus der Übersichtskarte in der Anlage 1 und der Festlegung geschützter Bereiche in der Anlage 2. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Gebietes der östlichen Gemarkungsgrenze Hauswalde aus folgenden Gründen:

1. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
2. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter
4. Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
5. Erhaltung und Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Bewahrung der vorhandenen Artenvielfalt von Flora und Fauna.

§ 3 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung des Gebietes an der östlichen Gemarkungsgrenze Hauswalde führen können, sind verboten.
- (2) Im Bereich des o.g. Gebietes ist insbesondere verboten:
 1. Kahlschlag, größere Abholzungen, sowie das Schlagen von Schneisen auf H - Flächen (Holzungen)
 2. das Anlegen von Verkehrsflächen (VS)
(Befreiung bei Ausbau der vorhandenen Straße)
 3. genehmigungspflichtige Abgrabungen und An- bzw. Auffüllungen nach BauGB in größerem Ausmaß
(Volumen von Aushub wird auf 10 cbm festgelegt)

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Zulässig ist die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit im § 3 dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.
- (2) Zulässig sind Pflegemaßnahmen entsprechend des wirtschaftlichen Nutzens und des Waldgesetzes.
- (3) Zulässig sind Wartungsarbeiten an bestehenden Anlagen der Medienträger, sowie das Errichten von Fernmeldeanlagen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen der Satzung kann für das Wohngebiet Luisenberg auf schriftlichen Antrag durch den Gemeinderat zugestimmt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs.1 dieser Satzung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung des Gebietes an der östlichen Gemarkungsgrenze Hauswalde führen können;

2. entgegen § 3 Abs.2 dieser Satzung insbesondere:

2.1 Kahlschlag, größere Abholzungen, sowie das Schlagen von Schneisen auf H - Flächen (Holzungen)

2.2 das Anlege von Verkehrsflächen (VS)


2.3 genehmigungspflichtige Abgrabungen und An- bzw. Auffüllungen nach BauGB in größerem Ausmaß (über 10 cbm) vornimmt

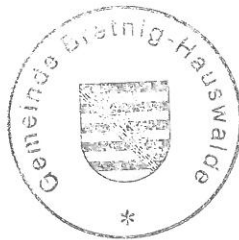
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs.2 Nr.1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
Das Höchstmaß verringert sich bei nachgewiesener Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Bretinig-Hauswalde, den 12.09.1996


Großmann
Bürgermeister



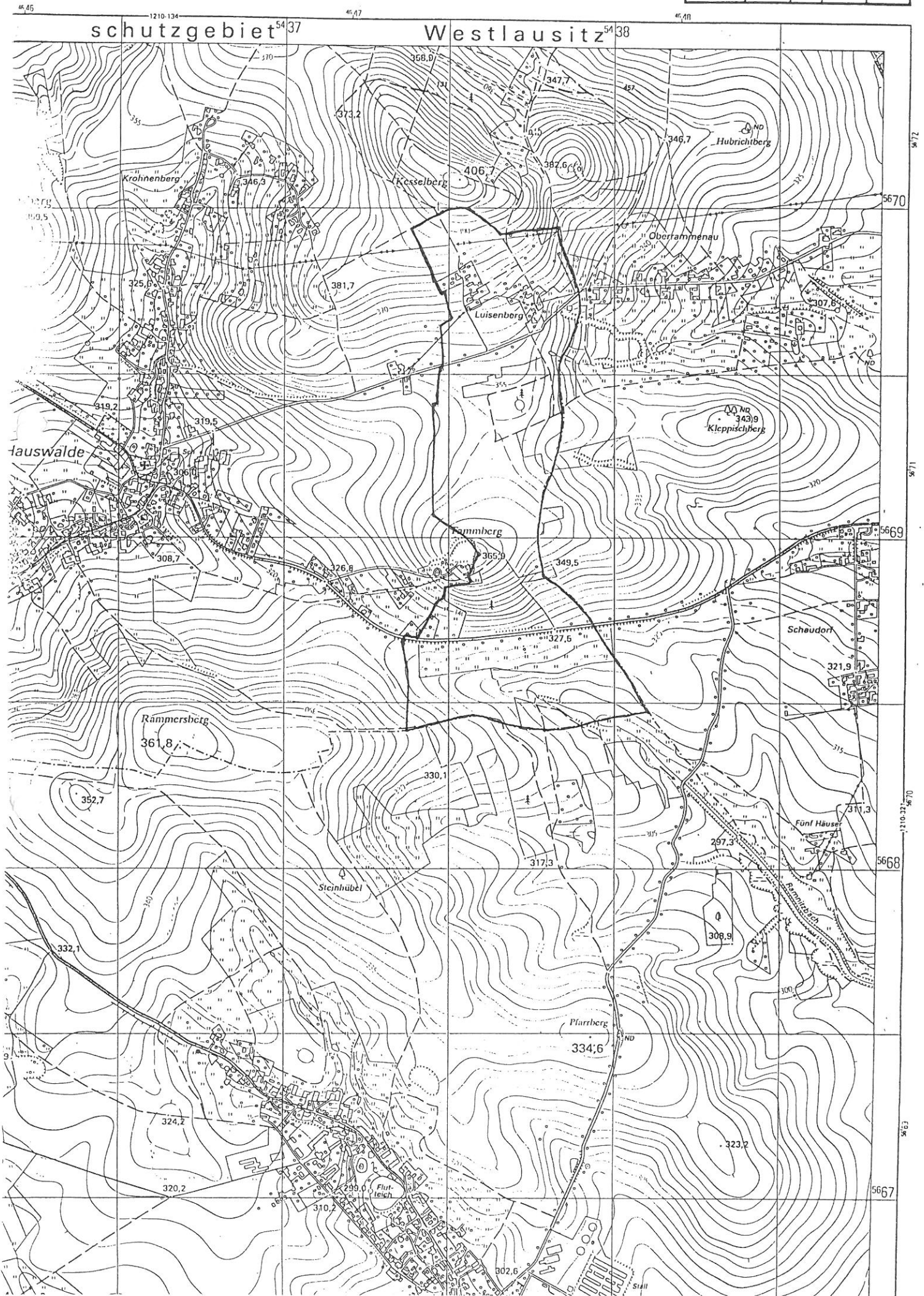
Diese Satzung ist am 21. September 1996 im Mitteilungsblatt des Landkreises Kamenz bekanntgemacht worden.

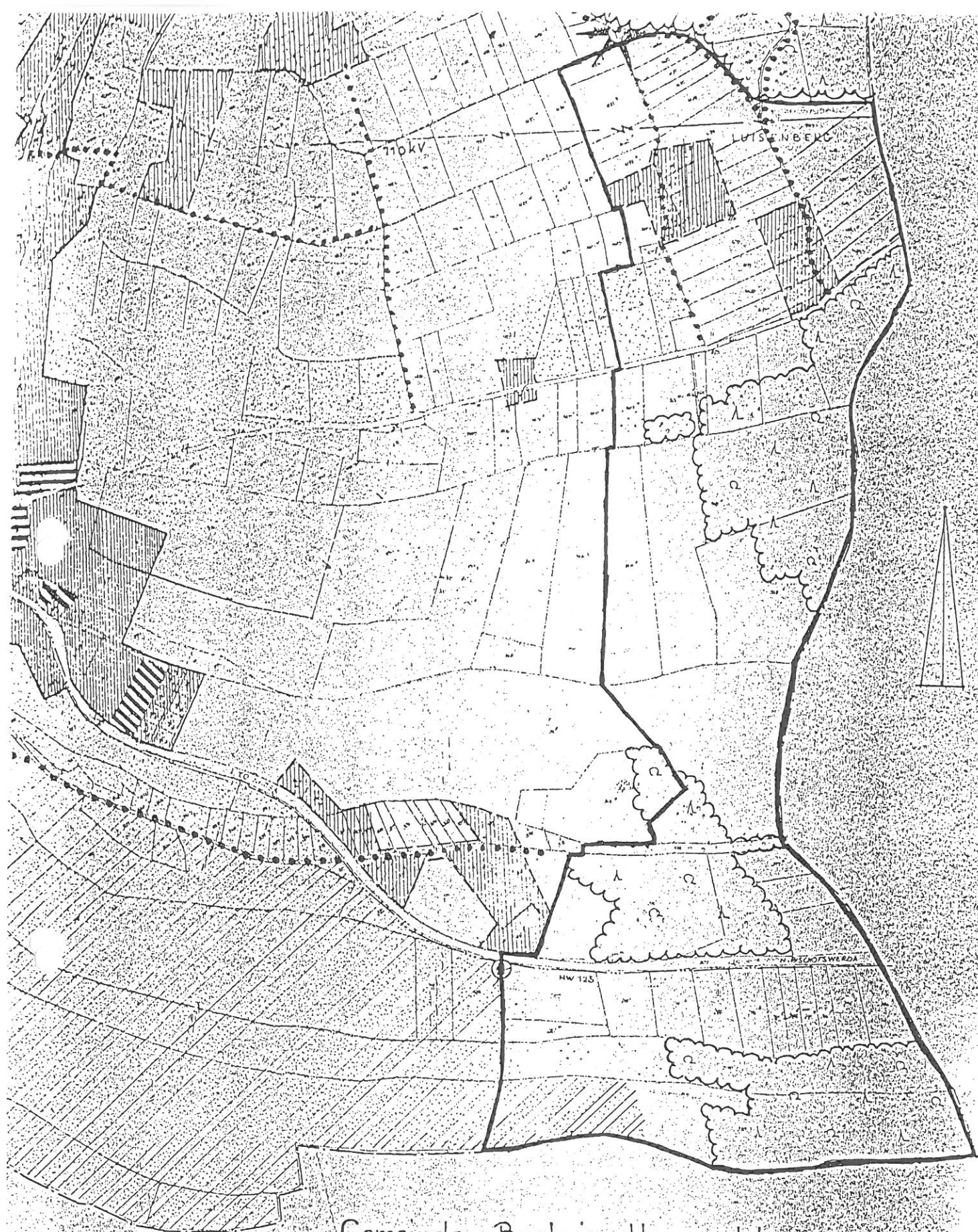
Bretinig-Hauswalde, den 23.09.1996


Großmann
Bürgermeister



Bereich	Lfd.-Nr.	Jahr	Ausf.-Nr.	Blatt
SKA				





Gemeinde Bretnig-Hauswalde

"Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 22 SachsNatSchG

Entwurf

Anlage 2

Ausschnitt aus der-Flurkarte M 1 5000